

# Bredstedt

## Beschlussvorlage der Amtsverwaltung Mittleres Nordfriesland

**Vorlage (019/599/2024)** Datum: 30.05.2024

Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44  
(Wohnbebauung Husumer Straße 43 + 45A)

**federführendes Amt:** öffentlich  
Bauabteilung

AZ:

**mitwirkende Ämter:**

Sachbearbeiter/in:  
Petra Hansaul

### BERATUNGSFOLGE

### DATUM

Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss Bredstedt  
Stadtvertretung Bredstedt

11.06.2024

### Begründung:

Es liegt eine Anfrage für die Aufstellung eines Bebauungsplanes an der Husumer Straße 43 + 45A vor.

Der Eigentümer möchte auf der o.g. Flurstück 2 Wohngebäude, mit je 6-8 Wohneinheiten stellen. Um die Fläche optimiert auszunutzen strebt der Bauherr eine 2,5-geschossige Bauweise an.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung von Wohnraum herzustellen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die Berichtigung des Flächennutzungsplans erforderlich. Die Kosten die im Rahmen der Bauleitplanung auftreten sind vom Antragsteller zu tragen.

### Beschlussvorschlag:

1. Für das Gebiet Bredstedt, Husumer Straße 43 & 45a wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Es werden folgende Planungsziele verfolgt: Ausweisung der Fläche zur Innenentwicklung als allgemeines Wohngebiet
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Das Büro Jappsen, Todt und Bahnsen, Husum wird mit der Ausarbeitung des Planes beauftragt.
4. Das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 44 wird gemäß § 13a Bebauungsplan der Innenentwicklung wie folgt durchgeführt:

- 4.1. Frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB.
- 4.2. Die Veröffentlichung (öffentliche Auslegung) nach § 3 Abs. 2 wird durchgeführt.
- 4.3. Die Beteiligung berührter Behörden und sonstiger der Träger öffentlicher Belange wird gemäß § 4 Abs. 2 durchgeführt.
- 4.4. Der Flächennutzungsplan wird gem. § 13a Abs. 2.2 angepasst, die Berichtigung erhält die Bezeichnung „36. Änderung Flächennutzungsplan“.
5. Die Kosten für die Bauleitplanung sind vom Vorhabenträger zu tragen.

Gemäß § 22 GO waren keine/folgende Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: